

SATZUNG

für den
FDP Ortsverband Friedrichshafen



I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Gründung, Gebiet und Unterteilung von Ortsverbänden in der FDP Baden-Württemberg

- (1) Nach § 10 (3) der Landessatzung der FDP Baden-Württemberg sind Ortsverbände unmittelbare Gliederungen eines Kreisverbandes und damit mittelbar Gliederungen des Landesverbandes.
- (2) Über die Bildung und über die Auflösung eines Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand.
Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen.
- (3) In einem Ortsverband müssen mindestens 5 Mitglieder der Freien Demokratischen Partei dauerhaft verbandsmäßig organisiert sein.
- (4) Prinzipiell erstreckt sich das Gebiet eines Ortsverbandes auf das Gebiet einer Stadt, einer Verbandsgemeinde, einer Gemeinde, einer Ortsgemeinde oder eines Ortsbezirks.
Ortsbezirke sind keine Untergliederungen eines Ortsverbandes.
Ortsverbände führen den Namen der entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft.
Ortsverbände im Gebiet eines Ortsbezirkes fügen zusätzlich den Namen des Ortsbezirkes an.
- (5) Ortsverbände sind die unterste Gliederungsstufe des Landesverbandes.
Sie können sich im Rechtssinne nicht weiter untergliedern.
Auf Beschluss des Ortsvorstandes können jedoch Bezirke oder Bereiche ohne Gliederungsstatus und ohne Organe zwecks Meinungsbildung mit Vorschlagsrecht oder zwecks Mitwirkung bei kommunalen Wahlen geschaffen und widerrufen werden.
- (6) Der Kreisvorstand kann beschließen, den Bereich eines Ortsverbandes auf mehrere entsprechende Gebietskörperschaften auszudehnen.

§ 2 Ziele

- (1) Es gelten für die Gliederung des Ortsverbandes die gleichen Ziele wie die für den Landesverband, die in § 1 der Landessatzung der FDP Baden-Württemberg festgeschrieben sind:
- (2) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

II. STATUS, RECHTSNATUR, ZWECKBESTIMMUNG

§ 3 Status

Der Ortsverband Friedrichshafen ist eine Gliederung des FDP - Kreisverbandes Bodenseekreis. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Friedrichshafen sowie die Gebiete ihrer Ortschaften Ailingen, Ettenkirch, Kluftern und Raderach. Er führt den Namen der kommunalen Gebietskörperschaft, auf dessen Gebiet er sich erstreckt.

§ 4 Rechtsnatur

Der Ortsverband ist ein nicht im Vereinsregister eingetragener Verein. Eine Anmeldung zum Vereinsregister ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesvorstandes zulässig.

§ 5 Zweckbestimmung

Der Ortsverband ist der Gebietsverband auf der entsprechenden kommunalen Ebene, in welchem die Parteimitglieder ihre satzungsmäßigen und die dem Ortsverband zugewiesenen Rechte und Pflichten unmittelbar ausüben können.

Wahlgesetzlich obliegt ihm die Pflicht, in seinem Bereich für die Teilnahme an Kommunalwahlen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind dem Range nach

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 der Ortsvorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sofern organisatorisch möglich, soll die ordentliche Mitgliederversammlung zeitnah vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreisverbandes stattfinden.

Im Übrigen kann er nach Maßgabe dieser Satzung als außerordentlicher Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Ortsvorsitzenden auf Beschluss des Ortsvorstandes durch schriftliche Benachrichtigung oder in geeigneter elektronischer Form aller im Ortsverband geführten Mitglieder unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Ortsvorsitzenden nach Klärung der Tagungsmöglichkeit unverzüglich mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen nach Maßgabe des Absatzes (1) einzuberufen, wenn dies begründet beantragt wird

2.1 von dem Ortsvorstand

2.2 von einem Viertel der Mitglieder, die im Ortsverband organisatorisch geführt werden, zu berechnen nach der Zahl der Mitglieder, die in dem Monat vor der Antragstellung in der Mitgliederverwaltung des Kreisverbandes als zum Ortsverband zugehörig geführt werden.

2.3 auf Verlangen des Bezirks- oder Kreisvorstandes

(3) Bei außergewöhnlichen Anlässen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf 48 Stunden verkürzt werden. An Stelle schriftlicher Benachrichtigung kann in diesen Fällen mit geeigneten elektronischen Mitteln eingeladen werden.

(4) Der Kreisvorsitzende ist durch Übersendung der Einladung von der Einberufung jeder Mitgliederversammlung des Ortsverbandes zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

Der Ortsvorstand kann vor Beginn einer Mitgliederversammlung beschließen, die Öffentlichkeit für den ganzen Tagungsverlauf oder für einzelne Beratungspunkte auszuschließen und dies mit der Einberufung mitzuteilen. Bei späterer Beschlussfassung ist der Ausschluss in geeigneter Weise gesondert bekannt zu machen. Nach Eröffnung kann die Mitgliederversammlung selbst einen entsprechenden Beschluss fassen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsvorsitzenden eröffnet und geleitet, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt nach Eröffnung durch den Ortsvorsitzenden, dass die Mitgliederversammlung durch einen Versammlungsleiter zu leiten ist, der nach Eröffnung aus der Mitte der Teilnehmer gewählt wird.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate seit dem letzten Kalenderjahr der Fälligkeit rückständig sind.

(4) Das Stimmrecht darf nicht übertragen werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben.

(5) Rede- und Auskunftsrecht sind alle stimmberechtigten Mitglieder und

- die Vorsitzenden aller übergeordneter Gliederungen oder deren Stellvertreter,

- die Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem FDP-Landesverband Baden-Württemberg,

- die Vorsitzenden des Kreisverbandes der Jungen Liberalen,

- die Vorsitzenden oder Vertreter des Bezirksverbandes Liberaler Frauen und des Regionalverbandes Liberaler Senioren.

(6) Auf Vorschlag eines Stimmberechtigten oder der Leitung der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung jedem Anwesenden zu einem Punkt der Tagesordnung Rederecht erteilen.

(7) Antragsrecht ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

Anträge sind der Mitgliederversammlung schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form und spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Sofern der Ablauf der Mitgliederversammlung es zulässt, kann die Leitung der Mitgliederversammlung schriftliche oder mündliche Anträge auch nach Beginn der Mitgliederversammlung zulassen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Behandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(10) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 9 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(11) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(13) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsverbandes.

(2) Insbesondere sind seine Pflichtaufgaben:

2.1 Alle Mitgliederversammlungen:

Nachwahlen oder Neuwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern aus Ämtern, die durch Wahlen der Mitgliederversammlung besetzt worden sind.

2.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen jährlich:

- Bericht des Ortsvorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Aussprache

2.3 Ordentliche Mitgliederversammlungen in jedem zweiten Jahr:

- Wahl eines Wahlleiters
- Bericht des Ortsvorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Aussprache
- Beschlussfassung über die Entlastung des Ortsvorstandes
- Wahl des Ortsvorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer

§ 11 Der Ortsvorstand

Der Ortsvorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Ortsverbandes.

Er besteht aus:

(1) Dem Ortsvorsitzenden

- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister, sofern die Gliederung über Einnahmen und Ausgaben verfügt und buchführungspflichtig ist
- dem Vorstand Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand neue Medien
- kraft Amtes dem Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Rat der Gebietskörperschaft oder einem von der Fraktion gewählten ständigen Vertreter, sofern nicht bereits im Vorstand vertreten.

(2) Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl beschlossen wird.

(3) Der Ortsvorstand kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen und wieder abberufen.

§ 12 Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Ortsvorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen.

Im Verhinderungsfalle kann vom Stellvertreter oder einem Drittel der Vorstandsmitglieder eine Einberufung mit einer Frist von sieben Tagen verlangt werden.

Nach Wahl des Ortsvorsitzenden kann die Einberufung schriftlich, fernmündlich oder mittels geeigneter elektronischer Mittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abkürzen.

(2) Der Ortsvorsitzende muss den Vorstand unverzüglich und, wenn beantragt, mit verkürzter Frist, einberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

§ 13 Geschäftsordnung des Ortsvorstandes

(1) Jedes Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben
Stimmübertragung ist unzulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung die freigewordene Position für den Rest der Amtszeit nach.

Scheidet der Schatzmeister aus, beauftragt der Vorstand unverzüglich ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Schatzmeistergeschäfte bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit.

Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung mehrerer Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.

(3) Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband im Sinne von § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein stellvertretender Ortsvorsitzender nach Maßgabe des Ortsvorsitzenden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn durch den Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit geringfügig verkürzt oder verlängert wird.

§ 14 Aufgaben des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Ortsverbandes gemäß § 11 Absatz (3) des Parteiengesetzes.

Er leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

§ 15 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder wählen.

Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Mit der Ehrung ist keine Befreiung von den Mitgliedspflichten verbunden.

§ 16 Mitgliedererfassung

(1) Dem Ortsverband gehören die Mitglieder an, die im Verbandsbereich wohnen und in der Mitgliederkartei des Kreisverbandes geführt werden.

(2) Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gebietskörperschaften im Kreisverbandsgebiet, bestimmt es selbst, welchem Ortsverband es angehören will.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Kreisvorstand Ausnahmen von der Regelung nach den Absätzen (1) und (2) bewilligen.

Vor der Entscheidung muss der Kreisvorstand die betroffenen Ortsverbände anhören.

(4) Der Ortsvorstand ist verpflichtet, jede Veränderung im zugehörigen Mitgliederbestand unverzüglich der Mitgliederverwaltung des Kreisverbandes mitzuteilen und mit dieser den Bestand abzustimmen.

IV. WAHLGESETZLICHE AUFGABEN

§ 17 Wahl von Kandidaten und Bewerberlisten bei öffentlichen Wahlen

(1) Unter Beachtung der wahlgesetzlichen Vorschriften und der Satzung sowie der Anweisungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes ist der Ortsvorstand bei Kommunalwahlen zuständig und verantwortlich für die Wahl der Wahlkreisbewerber für den Kreistag und der Bewerber auf den Wahllisten im Ortsverbandsbereich.

(2) Für die Einberufung, die Leitung und die Geschäftsordnung sind bei wahlgesetzlichen Versammlungen die Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit Ausnahme von § 9 Absatz (3) anzuwenden.

V. ABWAHL DES VORSTANDES, SATZUNG, GESCHÄFTSORDNUNG, FINANZORDNUNG, INKRAFTTRETUNG

§ 18 Abwahl und Widerruf einer Beauftragung

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch das Organ, welches die Wahl vorgenommen hat, abgewählt werden. Eine Beauftragung kann jederzeit von dem Organ, welches die Berufung ausgesprochen hat, ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 19 Abwahl des Ortsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Zur Abwahl des Ortsvorstandes oder einzelner Landesvorstandsmitglieder ist ein begründeter Misstrauensantrag von mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder des Ortsverbandes, zu berechnen nach der Zahl der dem Ortsverband angehörenden Mitglieder, die der Ortsvorstand in der letzten Mitgliedermeldung vor der Antragstellung der Mitgliederverwaltung des Kreisverbandes mitgeteilt hat, erforderlich.

(2) Nach Eingang des Antrages muss der Ortsvorsitzende nach sofortiger Klärung der Tagungsmöglichkeiten unverzüglich unter Bekanntgabe des Misstrauensantrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Misstrauensantrag einberufen. Wird der Misstrauensantrag mit absoluter Mehrheit angenommen, ist die Amtszeit des Landesvorstandes oder des betroffenen Landesvorstandsmitglieds bzw. der betroffenen Mitglieder beendet.

(3) Nach einer Abwahl wählt die gleiche Mitgliederversammlung die vakant gewordenen Positionen unverzüglich für den Rest der Amtszeit nach.

§ 20 Satzung, Geschäftsordnung

(1) Soll diese Satzung geändert werden, muss dies als ordentlicher Punkt der Tagesordnung eines Ortsparteitages ausgewiesen und der entsprechende Antrag den Mitgliedern des Ortsverbandes mit der Einladung zugesandt sein; ein Dringlichkeitsantrag zur Änderung der Satzung ist nicht zulässig. Soll eine Satzungsänderung auf einem außerordentlichen Ortsparteitag beschlossen werden, beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf einem Ortsparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes beschlossen werden.

(2) Die Bundessatzung, die Landessatzung und die Kreisverbandssatzung gehen der Ortsverbandssatzung vor.

Für die in der Kreisverbandssatzung und in der Ortsverbandssatzung nicht geregelten Bereiche gelten die Bestimmungen der Landessatzung unmittelbar.

(3) Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung zur Landessatzung.

(4) Soweit in dieser Rahmensatzung die Übermittlung von Einladungen, Erklärungen, Anträgen oder sonstigen Mitteilungen in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, können entsprechende Übermittlungen auch durch eine geeignete elektronische Form erfolgen, sofern keine übergeordneten rechtlichen Bestimmungen eine abweichende Form zwingend erfordern.

§ 21 Finanzordnung

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,625% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich:	Mindestbeitrag monatlich:
A	in Ausbildung*	7,50 EURO
B	bis 2.400 EURO	15,00 EURO
C	2.401 bis 3.600 EURO	18,00 EURO
D	3.601 bis 4.600 EURO	22,50 EURO
E	4.601 bis 5.600 EURO	25,00 EURO
F	über 5.601 EURO	30,00 EURO

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragsergebende Gliederungen

- für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge

festlegen.

(3) Im Weiteren entspricht die Beitragsordnung des Ortsverbandes der Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) entrichten gemäß §12 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP-Bundessatzung außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag.

(5) Mandatsträgerbeiträge werden gemäß §5 Absatz 3 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Bundessatzung als solche gesondert als Zuwendung für die Partei erfasst.

(6) Die Finanzordnung des Ortsverbandes Friedrichshafen legt in den Absätzen 7 und 8 fest, welche Höhe Mandatsträgerbeiträge wenigstens betragen sollen.

(7) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge für Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils wenigstens 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils wenigstens 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils wenigstens 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.

(8) entfällt

(9) Sofern Mandatsträger für ihr Mandat bereits Beiträge an übergeordnete Gliederungen der FDP abführen, entfällt eine Abführung eines Mandatsträgerbeitrages für dieses Mandat an den Ortsverband. Fraktionsgelder gelten dabei nicht als Mandatsträgerbeiträge an übergeordnete Gliederungen der FDP.

(10) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 7 und 8 außer Ansatz.

§ 22 Protokolle

Über die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen, das Ergebnis und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und von Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle nach den Vorschriften des § 13 der Geschäftsordnung zur Landessatzung zu fertigen und an den Empfängerkreis zu versenden. Über die Art der Versendung (elektronisch, per Post) entscheidet der Ortsvorstand.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung und jede Änderung der Satzung treten am Tage nach der jeweiligen Mitgliederversammlung in Kraft, auf dem sie beschlossen worden sind. Die Satzung sowie jede Änderung sind vom Ortsvorstand auszufertigen und jedem Mitglied des Ortsverbandes zur Verfügung zu stellen. Soweit der Ortsverband über eine eigene Homepage verfügt, wird die Satzung und ihre Änderungen durch das Einstellen auf der Homepage des Ortsverbandes den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, soweit dort die Texte heruntergeladen werden können.